

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich  
**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)  
**Band:** 1 (1880)  
**Heft:** 6

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kantonale Organisation der schweizerischen Volksschule. 1880.

(Zusammengestellt vom Archivbureau der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich.)

	Einfache Volksschule						Höhere Volksschulen (Mittelschulen)	
	Schulpflicht	Beginn des 1. Schuljahrs	Alltagsschuljahr.	Fortsetzung über die Alltagsschule hinaus.	Mädchenarbeitsschule.	Abschluss-examen zur Ermögl. Früh-Austritts	Anschluss der Alltagsschule an Mittelschulen.	Bemerkungen.
Zürich ... 1859	6 <sup>1)</sup> —16 <sup>2)</sup> .	Mai.	Alltagsschule 6. Elementarschule 3. Realschule 3.	Ergänzungsschule (8 St.) 3. Singsschule (1 St.) 4. Freiw. Fortbildungsschulen.	Vom 4. (ausnahmsweise auch 3.) Schuljahr an obligatorisch für Alltagsschülerinnen, facultativ für Ergänzungsschülerinnen.	—	Sekundarschule. Unteres Gymnasium. Industrieschule (im Anschluss an Klasse 2 und 3 der Sekundarschule.)	1) Auf 1. Mai zurückgelegt. 2) Im letzten Jahr nur eine Stunde wöchentlich Singsschule.
Bern ... 1856	6 <sup>3)</sup> —15.	Mai.	Primarschule. Erste Stufe 1—3. Zweite Stufe 4—6. Dritte Stufe 7—9.	Freiwill. Handwerkerschulen.	Obligatorisch für 1—9. Schuljahr.	Ja.	Sekundarschulen. Gymnasium. Progymnasien.	3) Auf 31. März zurückgelegt.
Luzern ... 1879	7 (6)—16.	Mai.	Primarschule 7. Halbjahrskurse 1, 5—7. Jahreskurse 2—4.	Obligator. Fortbildungsschule für Knaben (Mädchen-Fortbildungsschulen den Gemeinden gestattet). 40 Halbtage per Jahr bis zu vollen 16. Jahr. Freiw. Zeichnungsschulen. Repetitionskurs (2 Stunden wöchentlich) 2.	Vom 3. Schuljahr an während der Schulzeit obligat. (in der Zwischenzeit fakult.). ebenso 1/2 Tag im Winter nach Entlassung aus d. Schule bis zu vollendetem 16. Jahr. Wo es thunlich ist.	—	Sekundarschulen, Mittelschulen mit und ohne Progymnasien. Gymnasium und Lyzeum. Realsschulen (im Anschluss an die Sekundarschule). Sekundarschulen. Kantonsschule.	4) auf nachfolgendes Neujahr zurückgelegt. 5) Mit Einschluss des Rep.-Kurses. 6) Zurückgelegt im laufenden bürgerlichen Jahr.
Uri ... ... 1875	7 <sup>4)</sup> —15 <sup>5)</sup> .	Oktober.	Primarschule 6.	Freiw. Fribldgs.-Sch. f. Knaben. Freiw. Fortbildungsschulen für weibliche Arbeiten.	Obligat. Arbeitsunterricht vom 2.—6. Schuljahr an.	—	Sekundarschulen 2—3.	7) Zurückgelegt auf 1. April. 8) Mit Einschluss der obligat. Fortbildungsschule.
Schwyz ... 1877	7 <sup>6)</sup> —14.	Mai.	Primarschule 7.	Freiw. Fribldgs.-Sch. f. Knaben. Freiw. Fortbildungsschulen für weibliche Arbeiten.	Schulen für weibliche Arbeiten im Anschluss an die Primarschule gefordert.	—	Kantonsschule. Gymnasium Engelberg.	9) Für Knaben mit Einschluss der Wiederholungsschule 15 (16).
Obwalden 1875	7 <sup>7)</sup> —15 <sup>8)</sup> .	Mai.	Primarschule 6.	Fortbildungsschule 2. (120 Stdn. per Jahr). Wiederholungsunterricht vor d. Rekrutprüfung (40Std.). Obligatorische Wiederholungsschule für Knaben (96Std.) 2.	Obligator. Mädchenarbeitsschulen 3—6. Schuljahr.	—	Sekundarschulen und höhere Lehranstalt der Kapuziner in Stans.	10) „In dem Jahre, in welchem ein Kind das 6.Jahr zurückgelegt hat.“
Nidwalden 1879	[7(6 <sup>1/2</sup> —13) (ev. 14) <sup>9)</sup> ]	Mai.	Primarschule 6.	Repetitschule (2 Halbtage) 2. Obligat. Unterricht v. 4. Schuljahr an, incl. Repetitschule. Obligatorischer Unterricht in den weiblichen Arbeiten.	Repetitschule (3 Std.) 3. Wiederholungsunterricht vor der Rekrutprüfung. Freie Fortbildungsschulen.	—	Sekundarschulen (im Anschluss an die 6. Elementarklasse). Sekundarschulen. Kantonsschule. (Gymn. u. Industrieschule). Sekundarschulen. Collège St. Michel Freiburg.	11) Vielfach Früh-Austritt in Folge der dehnbaren Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes von 1874 (§ 40).
Glarus ... 1873	6—15.	Mai.	Alltagsschule 7.	Repetitschule (2 Halbtage) 2.	Obligat. Unterricht v. 4. Schuljahr an, incl. Repetitschule. Obligatorischer Unterricht in den weiblichen Arbeiten.	—	Bezirksschulen. Kantonsschule.	12) Die in der ersten Hälfte des Schuljahrs das 7. Jahr vollen; Erlaubnis auch möglich für Kinder mit 6. Altersjahr.
Zug ... ... 1850	6 <sup>10)</sup> —13 <sup>1/2</sup> .	Mai.	Primarschule 6.	Repetitschule (3 Std.) 3. Wiederholungsunterricht vor der Rekrutprüfung.	Obligat. Arbeitsunterricht vom 3.—8. Schuljahr.	—	13) Im letzten Schuljahr sind die Mädchen nur zur Arbeitsschule verpflichtet.	
Freiburg	1874	7—15 <sup>11)</sup> .	Nov. u. Mai.	Alltagsschule 8 auf dem Lande im Sommer nur Halbtagschule.	—	—	14) Vgl. Rathschlag u. Entwurf des Schulgesetzes vom 19. Januar 1880 S. 19.	
Solothurn 1873	7 <sup>12)</sup> —15 <sup>13)</sup> .	Mai.	Primarschule 8 (für 5. bis 8. Schuljahr im Winter 30, im Sommer blos 12 Stunden wöchentlich).	Obligatorische Fortbildungsschule (4 St.), im Winter bis zum vollen 18. Jahr. Freiwill. Fortbildungsschulen.	Obligatorischer Unterricht vom 2—8. Schuljahr.	—	15) Dauer: 8 ganze oder 6 ganze und 3 theilw. Schuljahre.	
Baselstadt. a) gegw. Organ. 1. Stadt ...	6—13 <sup>14)</sup> .	Mai.	a) Knaben: Primarschule 3. Realschule 4. b) Mädchen: Primarschule 4. Sekundarschule 3.	Freiwill. Fortbildungss- (Zeichnungs-) Schulen.	—	—	16) Jahres-, 3/4 und Halbjahrschulen.	
	6—14.	Mai.	Elementarschule 6. Halbtagschule 2 (wöchentlich 18 Stunden).	Freiwillige Arbeitsschulen.	Obligatorisches Fach für Primar- und Sekundarschulen.	—	17) Zurückgelegt auf Beginn der Schulen oder zu Neujahr.	
b) Entwurf 1880	6—14.	Mai.	Elementarschule 4. Sekundarschule 4.	Fortbildungsklassen in Verbindung mit d. Volksschule. Freiwill. Fortbildungsschulen.	Obligatorisches Fach in der 2. Elementarklasse an (in Riehen v. 4. Schuljahr an).	—	18) Austritt nach dem 14. Jahre zulässig.	
Baselland 1835	6—16 <sup>14)</sup> , ev. 14 od. 15.	Mai.	Alltagsschule 6, ev. 7.	Repetitschule (6 St.) 3, ev. 2 <sup>1/2</sup> —3 <sup>1/2</sup> . Halbtagschule (18 St.) 2.	Obligat. für 3—6. Schuljahr. Fakult. f. Repetit- oder Halbtags-Schülerinnen.	—	19) Zurückgelegt bis 1. Mai, event. 1. Nov. des gleichen Jahres.	
Schaffhausen ... 1879	6—14 <sup>15)</sup> , resp. 15.	Mai.	Elementarschule 8—8 <sup>1/2</sup> (bei 6 ganzen u. 3 halben Schuljahren hat das 7. u. 8. Schuljahr im Sommer 6, im Winter 28 bis 33 Stdn.), das letzte Halbjahr 12 Stunden.	Fortbildungsschule, obligatorisch für die, welche nicht volle 8 Jahreskurse durchgemacht.	Obligatorisch vom 3. Schuljahr an.	—	20) Zurückgelegt auf 1. April.	
Appenzell A. Rh. 1878	6—15.	Mai.	Alltagsschule 7.	Obligatorische Übungsschule (6 <sup>1/2</sup> Std.) 2. Freiwill. Fortbildungsschulen.	Obligatorisch von der 4. Klasse der Alltagsschule bis Ende der Übungsschule.	—	21) Zurückgelegt auf 1. Nov.	
Appenzell J. R. 1875	6 <sup>1/2</sup> —14 <sup>1/2</sup> .	Mitte August	Alltagsschule 6.	Wiederholungssehule (1/2 Tag per Woche) 2.	—	—	22) Zurückgelegt auf 1. Nov. Aufnahmszulässig nach zurückgelegtem 6. Altersjahr.	
St. Gallen 1862	6—15.	Mai.	Alltagsschule 16) 7.	Repetitschule oder Ergänzungsschule 2.	Obl. vom 4. Schulkurs bis zum zurückgelegten 15. Altersj.	—	23) Nach dem 12. Altersjahr kann bei gering. Kenntnissen theilweiser Dispens von der Alltagsschule im Sommer eintreten.	
Graubünden 1853	7 <sup>17)</sup> —15 <sup>18)</sup> .	Oktober.	Winterschulen   Jahreschulen   Sommer- und Unterrichtsschulen.	Freiwill. Fortbildungsschulen.	Wo möglich sollen Arbeitsschulen errichtet werden.	—	24) Theilweiser Dispens nach zurückgelegtem 12. Altersjahr möglich (namentlich im Sommer für Landarbeit).	
Aargau ... 1865	7 <sup>19)</sup> —15.	Mai.	Gemeindeschule 8. Minimum der beiden obersten Klassen: Sommer 12, Winter 24.	Neben den 3 oder 2, oder statt der 2 obersten Klassen der Gemeindeschulen Fortbildungsschulen 2—3.	Obligatorisch vom 3. Schuljahr bis Schluss der Gemeindeschule.	—	25) Sekundarschulen, meist mit progymnasialem Charakter (zurückgelegtes 11. Altersjahr). Mädchen-Bezirksschulen. Kantonsschule.	
Thurgau 1875	6 <sup>20)</sup> —18. (Mädchen 15).	Frühling.	Alltagsschule 6.	7—9. Sommer - Ergänzungsschule (4 St.) 3 (im Winter Alltagsschule). Für Mädchen i. 9. Schuljahr nur Gesang- u. Arbeitsschule. 10—12. Obl. Fortbildungsschule f. Knaben (4 St.) i. Winter.	Obligatorisch bis und mit 9. Schuljahr.	—	26) Theilweiser Dispens nach zurückgelegtem 12. Altersjahr möglich (namentlich im Sommer für Landarbeit).	
Tessin ... 1864	6 <sup>21)</sup> —14.	Okt.—Nov.	Unter-elementarschule (scuola elementari minori) 2 Klassen mit je 2 Sektionen (Ganz- und Halbjahrschulen 8). Repetitschulen (Abend- und Sonntagschulen, 4—5 St.) für solche die an stetigem Schulbesuch gehindert sind.	Freiwill. Zeichnungsschulen.	Obligatorisch für beide Klassen der Elementarschule.	—	27) Theilweiser Dispens nach zurückgelegtem 12. Altersjahr möglich (namentlich im Sommer für Landarbeit).	
Waadt ... 1865	7 <sup>22)</sup> —16 <sup>23)</sup> .	Mai.	Primarschule 9. Freiwill. Abendschulen nach zurückgelegtem 12. Altersjahr (neben der obligator. Schulpflicht).	Arbeitsschule obligatorisch. (Eintritt und Austrittszeit von der Schulkommission bestimmt).	Sekundarschulen. Collèges communaux.	—	28) Nach dem 12. Altersjahr kann bei gering. Kenntnissen theilweiser Dispens von der Alltagsschule im Sommer eintreten.	
Wallis ... 1873	7—15.	Okt. od. Nov.	Primarschule 8 (wenigstens Halbjahrschule, 6 St. tägl.)	Repetitschule (6—8 Std.) 4. Wiederholungssehule f. Knaben v. 15.—20. Altersj. (Dez. — März, 4—6 Stdn. wöchentl.)	Unterricht in den weiblichen Arbeiten an der Primarschule (vom 1. Schuljahr an).	—	29) Theilweiser Dispens nach zurückgelegtem 12. Altersjahr möglich (namentlich im Sommer für Landarbeit).	
Neuenburg 1872	7—16 <sup>24)</sup> .	Mai.	Primarschule (Ganzjahr- oder Temporärschulen, letztere mit wenigstens 5 Monat Unterricht).	Repetitschulen (10 Stunden wöchentlich) für Schüler die nach zurückgelegtem 13. Altersjahr wegen Erlernung eines industriellen Berufs von der Alltagsschule dispensirt sind. Freiwillige Berufsschulen. Freiwillige Abendschulen (vom 13. Jahr an). Turnschulen. Berufsschulen. Landeskundsschulen (Halbtagschulen) Freiwillige Ergänzungsschulen für Mädchen. Ecole industr. et commerciale (Abendschule). (Freiwillig.)	Unterricht in weiblichen Arbeiten für alle Klassen obligatorisch.	Ja.	30) Theilweiser Dispens nach zurückgelegtem 12. Altersjahr möglich (namentlich im Sommer für Landarbeit).	
Genf ... 1872	6—13.	Juli.	Primarschulen (6 Klassen) 7.	Obligatorisches Primarschulbuch für Mädchen.	Sekundar- und Industrie- schulen etc. Collèges. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.	—	31) Theilweiser Dispens nach zurückgelegtem 12. Altersjahr möglich (namentlich im Sommer für Landarbeit).	

